

Mitteilungsblatt No. 1 / 2019

Einladung zur Hauptversammlung

der Tennisabteilung mit Neuwahlen

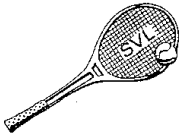
am Montag, den 18.2.2019 um 19.30 Uhr im Tennisheim

Liebe Mitglieder der Tennisabteilung,

hiermit laden wir Sie zur diesjährigen Hauptversammlung der Tennisabteilung ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit Holger Riegel
2. Berichte der Abteilungsleitung
 - Abteilungsleiter Holger Riegel
 - Stellvertretender Abteilungsleiter Georg Wild
 - Sportwart Ingrid Mollwo
 - Jugendsportwart Barbara Schuberth
 - Kassier Helmut Meyer
 - Bericht der Kassenprüfer Bernd Kirchhöfer
Norbert Pasbrig
3. Entlastung Abteilungsleitung und Kassier
4. Neuwahl der Abteilungsleitung
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Satzung der Tennisabteilung
 - Vorlage der alten Satzung, siehe Seiten 2 und 3
 - Vorstellung und Abgleich der neuen Satzung, siehe Seiten 4 und 5
 - Beschluss
7. Vorschau auf die Saison 2019
 - Arbeiten an der Platzanlage und am Clubheim
 - Aktivierung unserer Mitglieder, Wettspielbetrieb, Training
 - Gewinnung neuer Mitglieder
 - Veranstaltungen und Events 2019
 - Arbeitsstunden zur Instandhaltung und Verschönerung unsrer Anlage
8. Verschiedenes und Anregungen



SPORTVEREIN LANGENSENDELBACH 1926 e.V.
TENNISABTEILUNG
Abteilungsleiter: Holger Riegel



SATZUNG (ALT) DER TENNISABTEILUNG IM SPORTVEREIN 1926 LANGENSENDELBACH

§ 1 Die "Tennisabteilung des Sportverein 1926 Langensendelbach" ist eine Unterabteilung des Sportvereins 1926 Langensendelbach.

§ 2 Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports.

§ 3 Die Tennisabteilung besteht aus:
a) aktiven Vollmitgliedern
b) aktiven Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
c) passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne Tennis zu spielen. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 4 Organe der Abteilung sind:
Abteilungsleitung
Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleitung besteht aus:
dem Abteilungsleiter
dem stellvertretenden Abteilungsleiter
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Spielausschussvorsitzenden
dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden.
dem Jugendsportwart

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind in der Anlage "Verteilung der Verwaltungsaufgaben" dargestellt. Die Tennisabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung, spätestens bis Ende Januar. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag über die Abteilungsleitung von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich der Abteilungsleitung einzureichen.

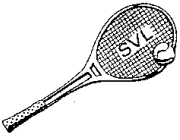
§ 6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder sind den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterworfen.

§ 7 Mitgliedschaft muss bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden. Aufnahmebeschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung. Anträge, die aus Kapazitätsgründen zurzeit noch nicht berücksichtigt werden können, werden in einer Warteliste aufgenommen. Die Rangfolge der Warteliste entscheidet mit über die Neuaufnahmen. Voraussetzung zur Aufnahme in die Abteilung ist die Erwerbung der Mitgliedschaft des Hauptvereins.

§ 8 Jedes Mitglied ist zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Spielbetrags (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) verpflichtet. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März d.J. zu entrichten.

§ 9 Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berechtigt zur Benützung der Tennisanlage nach Maßgabe der vom Spielausschuss - bestehend aus den beiden Spielausschussvorsitzenden und dem stellvertretenden Abteilungsleiter - festgelegten "Platz- und Spielordnung".

§ 10 Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt
b) durch Ausschluss



SPORTVEREIN LANGENSENDELBACH 1926 e.V.
TENNISABTEILUNG
Abteilungsleiter: Holger Riegel



c) durch Tod.

Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres mit 1-monatiger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Abteilungsleitung erfolgen. Erfolgt der Austritt nach diesem Zeitpunkt, so bleibt der Austretende zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Ausschluss wird von der Abteilungsleitung in geheimer Abstimmung und zusammen mit dem Ehrenrat des Hauptvereins beschlossen. Das Mitglied ist vorher zu hören.

Ein Grund zum Ausschluss liegt vor:

- a) wenn ein Mitglied mit der Leistung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 10 Tage nach letzter Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.
- b) Wenn ein Mitglied sich weigert, der Platz- und Spielordnung Folge zu leisten.
Der Jahresbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 11 Bei der Aufnahme in die Abteilung ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden. Für Jugendmitglieder ist der Jahresbeitrag ermäßigt. Die Aufnahmegebühr für Jugendliche wird, falls der Jugendliche nach einem Jahr wieder ausscheidet, zurückerstattet.

Die Gebühren werden in der jährlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt.

§ 12 Die Tennisabteilung verwaltet ihre Finanzen selbst.

- a) Einzug der Aufnahmegebühr
- b) Einzug der Jahresbeiträge (Abteilungsbeiträge)
- c) Finanzierung der Ersatzbeschaffungen
- d) Finanzierung der Spielplatzunterhaltung
- e) Finanzierung des Sportbetriebes bei Wettbewerben
- f) Bildung von Rücklagen zur Erweiterung der Sportanlagen.

Die Tennisabteilung führt die laut Vertrag festgelegten einmaligen Beträge und Jahresbeiträge an den Hauptverein ab. Jahresbeiträge der Mitglieder zum Hauptverein werden von diesem direkt eingezogen.

Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Abteilungsleitung sind. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Kassierers. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.

Über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Ausgaben berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.

§ 13 Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des "Sportvereins 1926 Langensendelbach".

§ 14 Wird eine Ruhemitgliedschaft von mindestens 2 Jahren beantragt, so wird diese wie eine passive Mitgliedschaft angesehen. Bei voll spielberechtigten Mitgliedern reduziert sich der Beitrag auf den passiven Mitgliedsbeitrag. Jugendliche bleiben während der Ruhemitgliedschaft beitragsfrei.

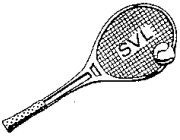
Die Ruhemitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres beantragt werden.

Ein Übertritt von der Ruhemitgliedschaft zur Mitgliedschaft mit voller Spielberechtigung nach Ablauf von 2 Jahren kann während der Spielsaison erfolgen, wenn der Differenzbetrag zwischen aktivem und passivem Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

§ 15 1. Alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre und bis 65 Jahre (es gilt der Stichtag 01.04.) können zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Ist ein Mitglied hierzu nicht in der Lage oder willens, wird ein angemessener Betrag als Ersatz festgelegt. Die zu leistende Stundenzahl und der Betrag werden in der jährlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung im Voraus festgelegt.

2. Alle ehrenamtlichen Arbeiten, die von der Mitgliederversammlung oder Abteilungsleitung festgelegt werden, werden auf die geforderten Arbeitsleistungen angerechnet.

Ende Satzung ALT



SPORTVEREIN LANGENSENDELBACH 1926 e.V.
TENNISABTEILUNG
Abteilungsleiter: Holger Riegel



**SATZUNG (NEU) DER TENNISABTEILUNG IM SPORTVEREIN 1926
e.V.
LANGENSENDELBACH**

- § 1 Die "Tennisabteilung des Sportverein 1926 Langensendelbach" ist eine Abteilung des Sportvereins 1926 Langensendelbach.
- § 2 Zweck der Abteilung ist die Pflege und Ausübung des Tennissports.
- § 3 Die Tennisabteilung besteht aus:
- aktiven Vollmitgliedern
 - aktiven Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - passiven Mitgliedern
 - Schnuppermitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne Tennis zu spielen. Sie sind in gleichem Maße stimmberechtigt wie aktive Mitglieder.

Schnuppermitglieder sind solche, die den Tennissport in der Praxis kennen lernen möchten. Die Schnuppermitgliedschaft ist längstens für 1 Jahr möglich, sie wandelt sich automatisch in eine Mitgliedschaft nach § 3 Buchst. a oder b um, wenn kein Austritt nach § 11 erfolgt.

- § 4 Organe der Abteilung sind:
- Abteilungsleitung
 - Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleitung besteht aus

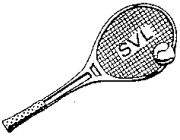
- Abteilungsleiter/in
- stellvertretendem/r Abteilungsleiter/in
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- stellvertretendem/r Sportwart/in
- Jugendsportwart/in

Die Abteilungsleitung wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitung regelt. Die Tennisabteilung wird durch den Abteilungsleiter oder durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung, spätestens bis Ende Februar. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag über die Abteilungsleitung von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich der Abteilungsleitung einzureichen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am Tage der Abstimmung das 17. Lebensjahr vollendet haben. Nicht anwesende Mitglieder sind den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterworfen.

§ 7 Die Mitgliedschaft muss bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden. Aufnahmebeschluss erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung. Anträge, die aus Kapazitätsgründen zurzeit noch nicht berücksichtigt werden können, werden in einer Warteliste aufgenommen. Die Rangfolge der Warteliste entscheidet mit über die Neuaufnahmen. Voraussetzung zur Aufnahme in die Abteilung ist die Mitgliedschaft im Sportverein 1926 e.V.



SPORTVEREIN LANGENSENDELBACH 1926 e.V. TENNISABTEILUNG

Abteilungsleiter: Holger Riegel



§ 8 Die Tennisabteilung verwaltet ihre Finanzen selbst. Die Mitgliederversammlung legt die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen fest. Fällige Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen: Jahresbeiträge nicht vor dem 1.4. und Gebühren für Gästespiele sowie Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht vor dem 1.11. des Jahres.

Bei altersrelevanten Regelungen ist Stichtag der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Die von den Mitgliedern der Tennisabteilung zu zahlenden Sportvereinsbeiträge werden von diesem selbst eingenommen.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Abteilungsleitung sind. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Kassierers. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.

Über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Ausgaben berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.

§ 9 1. Alle aktiven Mitglieder über 16 Jahre können zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Ist ein Mitglied hierzu nicht in der Lage oder willens, wird ein angemessener Betrag als Ersatz festgelegt. Die zu leistende Stundenzahl und der Betrag werden in der jährlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung im Voraus festgelegt.

2. Alle ehrenamtlichen Arbeiten, die von der Mitgliederversammlung oder Abteilungsleitung festgelegt werden, werden auf die geforderten Arbeitsleistungen angerechnet.

§ 10 Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berechtigt zur Benützung der Tennisanlage nach Maßgabe der von der Abteilungsleitung festgelegten "Platz- und Spielordnung".

§ 11 Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt
b) durch Ausschluss
c) durch Tod.

Ein Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres mit 2-monatiger Kündigungsfrist mittels Brief oder E-Mail gegenüber der Abteilungsleitung erklärt werden. Erfolgt der Austritt nach diesem Zeitpunkt, so bleibt der Austretende zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Ausnahmen werden von der Abteilungsleitung beschlossen. Ein Ausschluss wird von der Abteilungsleitung in geheimer Abstimmung beschlossen. Das Mitglied ist vorher zu hören.

Ein Grund zum Ausschluss liegt vor:

a) wenn ein Mitglied mit der Leistung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 10 Tage nach letzter Zahlungsaufforderung im Rückstand ist.

b) Wenn ein Mitglied sich weigert, der Platz- und Spielordnung Folge zu leisten.

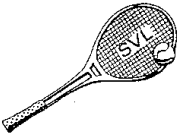
Der Jahresbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

§ 12 Einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung haben aufgrund ihrer Tätigkeit Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten. Sie sind in diesem Zusammenhang zur strikten Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet, d.h. sie dürfen diese Daten keinem Dritten mündlich, schriftlich oder per elektronischer Übertragung zugänglich machen. Ausnahmen hiervon sind der Bayerische Tennisverband und der Bayerische Landessportverband. Der Bereich, in dem die Daten auf dem Rechner hinterlegt sind, ist per Passwort zu schützen. (Oder der Rechner ist per Passwort zu schützen...)

Nach Beendigung des Amtes sind die Daten dem Nachfolger zu übergeben und vom Rechner des Vorgängers zu löschen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Amtes fort.

§ 13 Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des "Sportvereins 1926 Langensendelbach".

Ende Satzung NEU



SPORTVEREIN LANGENSENDELBACH 1926 e.V.
TENNISABTEILUNG
Abteilungsleiter: Holger Riegel



Soweit die Vorstellungen der alten und der geplanten, neuen Satzung. Unter anderem geht es um das wichtige Thema Datenschutz.

Sollten Sie noch **Wünsche, Anregungen oder Anträge** zur Tagesordnung haben, reichen Sie diese bitte per E-Mail ein, bis spätestens den 11.2.2019 unter:

info@langensendelbach-tennis.de

Sie können diese Adresse auch auf unserer Homepage:

www.langensendelbach-tennis.de

direkt anklicken.

Wir freuen uns sehr Sie nach den Verabredungen an unserem 40 jährigen Jubiläum, vollzählig und gut gelaunt, begrüßen zu dürfen.

Nehmen Sie aktiv an der Gestaltung Ihrer Tennisabteilung teil.

Neben der Aktualisierung unserer Satzung stehen wichtige Themen an, die allesamt Ihrer Entscheidung bedürfen.

Wir zählen auf Sie!

Herzlichst
und mit sportlichen Grüßen, im Namen der gesamten Abteilungsleitung

Holger Riegel

Sportverein Langensendelbach 1926 e.V.
Abteilungsleiter Tennis